A 035
Lfd.-Nr. 1012

DGB-Bundesjugendausschuss

Verbot von Leiharbeit für Streikbrucharbeiten

Der DGB-Bundesvorstand soll sich mit all seinen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzten, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dahin gehend ergänzt wird den Einsatz von Leiharbeitskräften in einem bestreikten Betrieb zu untersagen.

Begründung:

Das Recht des Leiharbeitnehmers, auf den Einsatz in einem bestreikten Unternehmen zu verzichten, welches im AÜG § 11 Absatz 5 geregelt ist, reicht uns hier nicht aus, da es den Leiharbeitnehmer in den Entscheidungszwang führt und er im schlechtesten Fall das Risiko des Arbeitsplatzverlustes trägt. Das bedeutet, in dem Moment wo der Leiharbeitnehmer sich solidarisch erklärt und die Erbringung seine Arbeitskraft verweigert, muss ihn der Verleiher zwar bezahlen, aber aufgrund der Aufhebung des Synchronisationsverbotes (01.01.2003) könnte es sein, dass der Arbeitnehmer nur für diesen Auftrag eingestellt wurde und er somit gekündigt werden könnte. Letztlich ist es in unseren Augen der falsche Weg, in dem Verhältnis von Verleiher, Entleiher und Leiharbeitnehmer, dem schwächsten Glied, dem Leiharbeitnehmer, die Verantwortung aufzubürden.
Zwar gibt es Tarifverträge, die einen Einsatz als Leiharbeitnehmer als Streikbrecher untersagen, allerdings fallen nicht alle Leiharbeitsunternehmen unter einen solchen Tarifvertrag. Leider ist davon auszugehen, dass wenn ein Unternehmen nicht bereit ist zu einer Lösung am Verhandlungstisch zu kommen, man ihm auch unterstellen kann, dass er solche Verleihunternehmen gezielt einsetzt.

Außerdem garantiert das Grundgesetz in Artikel 9 Absatz 3 die Koalitionsfreiheit als kollektives und individuelles Grundrecht aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieses Grundrecht wird durch den potentiellen Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern als Streikbrecher eingeschränkt und verletzt. Die "Waffengleichheit" zwischen den Koalitionsparteien in Arbeitskämpfen ist jedoch eine wesentliche Grundlage der Tarif- und Sozialpartnerschaft.

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:
Annahme als Material zu Antrag A 001